

INFO - Blatt

G 26 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53), UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV-V A4) und Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Bei Arbeiten ausschließlich unter Filtergeräten ist die Gruppe 2, für umluftunabhängige Atemschutzgeräte (z.B. Pressluftatmer) die Gruppe 3 des „G 26“ anzuwenden.

Die Erstuntersuchung muss vor der Ausbildung erfolgen. Für die Nachuntersuchungen gelten grundsätzlich folgende Fristen:

- Gruppe 2 und Gruppe 3 bis 50 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten
- Gruppe 2 über 50 Jahre: vor Ablauf von 24 Monaten
- Gruppe 3 über 50 Jahre: vor Ablauf von 12 Monaten

Die **Regeluntersuchung** nach „G 26“ umfasst:

- Allgemeine Untersuchung (Gruppe 2 und 3)
- Röntgenaufnahme des Thorax; Gruppe 2 und 3 bis 50 Jahre: bei der Erstuntersuchung und jeder 2. Nachuntersuchung; Gruppe 2 über 50 Jahre: bei jeder 2. Nachuntersuchung; Gruppe 3 über 50 Jahre: bei jeder 3. Nachuntersuchung
- Lungenfunktionsprüfung (Gruppe 2 und 3)
- Ruhe-EKG (Gruppe 2 und 3)
- Belastungs-EKG (in der Regel nur Gruppe 3)
- Sehschärfe Ferne (Gruppe 2 und 3)
- Hörtest Luftleitung (in der Regel nur Gruppe 3)
- Ohrenspiegelung (Gruppe 2 und 3)
- Blutbild, ALAT (GPT), γ -GT, Urinstatus, Nüchtern-Blutzucker (Gruppe 2 und 3)

Im „G 26“ werden für Gruppe 2 und 3 beispielhaft folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt:

Lebensalter unter 18 Jahre; Übergewicht (mehr als 30 % nach Broca bzw. BMI > 30); Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen; Anfallsleiden; allgemeine Körperschwäche; Erkrankungen oder Schäden des Nervensystems; Gemüts- oder Geisteskrankheiten; abnormale Verhaltensweisen (z. B. Platzangst); Alkohol-, Suchtmittel- oder Medikamentenabhängigkeit; Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane; zur Verschlimmerung neigende Hauterkrankungen; Herz- oder Kreislauferkrankungen (z.B. Zustand nach Herzinfarkt, Blutdruck); Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation; Veränderungen (z.B. Narben), die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen; Augenerkrankungen, nicht korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge; Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit); Eingeweidebrüche

Es ist Aufgabe des untersuchenden Arztes zu bewerten, ob die untersuchte Person als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden kann oder nicht.